

Brandschutz im Treppenhaus

(Merkblatt Nr. 4, Ausgabe 2. 2018)

	<p>Halten Sie den Fluchtweg frei!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Treppenhäuser und Korridore sind immer freizuhalten. • In Fluchtwegen dürfen keine Gegenstände wie Möbel, Karton, Kinderwagen, Getränkeautomaten usw. gelagert oder aufgestellt werden.
	<p>Geschlossene Türen – mehr Sicherheit</p>
 	<p>Schuhschrank</p> <p>Im Treppenhaus oder im Korridor kann ein Schuhschrank pro Wohnung aufgestellt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Hausordnung dies ausdrücklich zulässt; • der Schuhschrank nicht brennbar und fest an der Wand montiert ist; • die max. Grösse 1 m² (Tiefe max. 20 cm) oder max. 0.2 m³ nicht übersteigt; • eine freie Durchgangsbreite von mind. 1.20 m vorhanden ist (der Schuhschrank darf die min. Durchgangsbreite nicht beeinträchtigen).
	<p>Es brennt – Feuerwehr alarmieren</p> <p>Im Brandfall Ruhe bewahren und handeln</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feuerwehr alarmieren Telefon 118 2. Personen retten 3. Türen schliessen 4. Brand bekämpfen → kein Risiko eingehen <p>Lift nicht benützen!</p>

Dieses Merkblatt kann von unserer Internetseite www.gvtg.ch als pdf heruntergeladen werden.